

Seit dem 1.11.2024 steht Gründern sowie Unternehmensnachfolgern ein neues Förderangebot zur Verfügung: In einer neuartigen Kooperation führen die KfW, die Deutschen Bürgschaftsbanken, das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und das Bundesministerium der Finanzen (BMF) den ERP-Förderkredit Gründung und Nachfolge ein, heißt es in der diesbezüglichen PM der beteiligten Institutionen vom 29.10.2024. Dabei würden die Hausbanken durch eine 100 %ige Garantie der jeweiligen Bürgschaftsbank vollständig vom Kreditausfallrisiko entlastet. Das BMF und das BMWK gewährten hierfür eine 80 %ige Rückgarantie des Bundes. Die KfW refinanziert die Hausbanken. Dafür stelle sie die Darlehensbeträge zu verbilligten Zinssätzen aus Mitteln des Sondervermögens des European Recovery Program (ERP) zur Verfügung. Die Hausbanken müssten folglich keine eigenen Refinanzierungsquellen nutzen – und ihre Kunden profitierten von attraktiven Konditionen. Mit dem ERP-Förderkredit Gründung und Nachfolge würden Investitionen, Unternehmensübernahmen und Betriebsmittelfinanzierungen gefördert. Finanziert werde bis zu 35 % eines Vorhabens mit einer maximalen Kreditsumme von 500 000 Euro. Die Antragsteller müssten keine Sicherheiten stellen. Aufgrund der Mittel aus dem ERP-Sondervermögen und der Übernahme des Kreditausfallrisikos durch die Bürgschaftsbanken und den Bund profitierten sie von besonders günstigen Zinsen. Darüber hinaus sei eine Kombination mit anderen Förderprogrammen sowie Absicherungsinstrumenten der Bürgschaftsbanken möglich. Für die Förderung stünden zwei Laufzeitvarianten zur Verfügung. Die Antragsteller beantragten den Kredit für das Vorhaben zunächst bei ihrer Hausbank. Die Hausbank stelle über die zentrale Homepage <https://kapital.ermoeglicher.de/de/> den Antrag auf Garantieübernahme bei der zuständigen Bürgschaftsbank. Nach Übernahme der Garantie beantrage die Hausbank den Refinanzierungskredit bei der KfW, die den Antrag vollautomatisiert prüfe und zusage. Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Antragstellung finden Sie unter <https://www.kfw.de/077> oder <https://kapital.ermoeglicher.de/de>.



Gabriele Bourgon,  
Ressortleiterin  
Bilanzrecht und  
Betriebswirtschaft

## Verwaltungsanweisung

### **BMF: Elektronische Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen; Anwendungsschreiben zur Veröffentlichung der Taxonomie; BMF-Schreiben vom 28. September 2011 (BStBl I S. 855)**

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird Rn. 16 des BMF-Schreibens vom 28.9.2011 (IV C 6 - S 2133 b/11/10009, BStBl. I, 855) zur Elektronischen Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen, Anwendungsschreiben zur Veröffentlichung der Taxonomie geändert und eine Rn. 31 neu aufgenommen:

**BMF**, Schreiben vom 28.10.2024 –

IV C 6 - S 2133-b/24/10002 :001

Volltext: **BB-ONLINE BBL2024-2665-1**

unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

## Rechnungslegung

### **IASB: Umfrage zu IAS 38**

-tb- Der International Accounting Standards Board (IASB) hat eine Umfrage zu Rechnungslegungsvorschriften zu „Immateriellen Vermögensgegenständen“ (IAS 28) veröffentlicht. Darin bittet er Investoren um Hilfe bei der künftigen Gestaltung. Die PM ist unter <https://www.ifrs.org> abrufbar. Kommentare werden bis zum 30.11.2024 erbeten.

### **IPSASB: Klimabezogene Angaben**

-tb- Der International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB) hat erstmalig einen Standardentwurf über klimabezogene Angaben für Unternehmen des öffentlichen Sektors veröffentlicht. Dieser baut auf den Vorschriften des International Sustainability Standards Board (ISSB) auf. Die PM ist unter <https://www.ipsasb.org> ab-

rufbar. Kommentare werden bis zum 28.2.2025 erbeten.

➔ Weitere Informationen dazu auch unter [www.drsc.de](http://www.drsc.de).

### **FASB: Änderungsentwurf Unterthema 350-40**

-tb- Der Financial Accounting Standards Board (FASB) hat einen Änderungsentwurf zu „Immaterielle Vermögensgegenstände – Geschäfts- oder Firmenwert – Intern genutzte Software“ (Unterthema 350-40) veröffentlicht. Die PM ist unter <https://www.fasb.org> abrufbar. Kommentare werden bis zum 27.1.2025 erbeten.

### **FASB: Änderungsentwurf Thema 805**

-tb- Der FASB hat einen Änderungsentwurf zu „Unternehmenszusammenschlüsse“ (Unterthema 805) veröffentlicht. Damit sollen insbesondere Anforderungen zur Identifizierung des Erwerbers verbessert werden. Die PM ist unter <https://www.fasb.org> abrufbar. Kommentare werden bis zum 16.12.2024 erbeten.

### **FASB: Änderungen Unterthema 220-40**

-tb- Der FASB hat finale Änderungen zu „Gewinn- und Verlustrechnung – Gesamtergebnisrechnung – Aufschlüsselung der Aufwendungen“ (Unterthema 220-40) veröffentlicht. Die PM ist unter <https://www.fasb.org> abrufbar.

### **BMEL: RefE eines Durchführungsgesetzes zur EUDR**

Am 24.10.2024 hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) einen Referentenentwurf (RefE) für ein Gesetz zur Durchführung der EU-Entwaldungsverordnung (EU Deforestation Regulation – EUDR; EU-VO 2023/1115) veröffentlicht. Die EUDR gilt als Verordnung zwar grundsätzlich unmittelbar in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Im Rahmen von Durchführungsgesetzen muss allerdings u. a. die Anpas-

sung an nationale Gegebenheiten erfolgen. Dies betrifft für die EUDR insbesondere die Benennung der zuständigen Behörde zur Erfüllung der in der EUDR festgelegten Pflichten. Der vorliegende RefE benennt die Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft für die Durchführung des Gesetzes, wobei die jeweiligen nach Landesrecht zuständigen Behörden für die Überwachung der Primärproduktion vorgesehen sind. Weiterhin werden die Befugnisse der jeweiligen Behörden sowie die Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen geregelt. Während für Verstöße gegen die Sorgfaltspflichten Geldbußen von bis zu 100 000 Euro vorgesehen sind, sollen Verstöße gegen die in Art. 12 Abs. 3 EUDR vorgesehenen Berichterstattungspflichten mit bis zu 50 000 Euro Geldbuße geahndet werden können. Das Höchstmaß der Geldbuße wird für juristische Personen auf maximal 4 % des jährlichen unionsweiten Gesamtumsatzes begrenzt. Des Weiteren kann, sofern der hinreichende Verdacht eines Verstoßes besteht, das Inverkehrbringen oder die Ausfuhr von relevanten Rohstoffen und Produkten untersagt werden. Unter gewissen Voraussetzungen können Marktteilnehmer bei Verstößen auch von öffentlichen Finanzhilfen (inkl. Konzessionen) und von öffentlichen Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

([www.drsc.de](http://www.drsc.de) vom 31.10.2024)

➔ S. dazu auch *BB 2024, 2497, 2561, 2601*.

### **DRSC/AFRAC: Projektgruppe konsultiert erstes Zwischenergebnis ihrer Projektarbeit**

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) und das Austrian Financial Reporting Advisory Committee (AFRAC) erfassen derzeit im Rahmen ihrer gemeinsamen Projektgruppenarbeit systematisch die übersetzten Fachbegriffe (Englisch-Deutsch) im Set 1 der European Sustain-